

DER ERZDIOZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 14. Mai 1979

Pfingstkollekte. — Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie. — Erläuterung zu den „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“. — Gebetstag für die „Verfolgte Kirche“ 1979. — Reisekostenvergütung. — Bläsersätze zum GOTTESLOB. — Seelsorge im Altenheim. — Priesterexerzitien. — Besetzung von Pfarreien. — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 69

Pfingstkollekte

Liebe Brüder und Schwestern,
am vergangenen Donnerstag haben wir der Himmelfahrt des Herrn gedacht. Mit der ganzen Kirche bereiten wir uns in diesen Tagen darauf vor, daß Jesu Geist, den er ihr verheißen und vom Vater gesandt hat, neu und immer mehr auch von uns Besitz ergreife. In der Kraft dieses Geistes sollen wir Jesu Zeugen sein, damit er durch uns heute allen als das Heil der Welt verkündet wird.

Jesu Geist ist ein Geist der Liebe. Und er ist ein Geist, der keine Grenzen kennt. Aus diesem Grund ist in unserem Bistum die Pfingstkollekte seit Jahren zu einer festen Tradition geworden. Sie will unsere Verbundenheit mit der ganzen Kirche zum Ausdruck bringen und einer konkreten Not irgendwo in der weiten Welt durch ein besonderes Opfer abhelfen. Die Ergebnisse der früheren Pfingstkollekten zeigen, daß Sie dieses Anliegen verstanden haben. Ich möchte Ihnen dafür zuallererst ein herzliches Wort des Dankes sagen.

Die Bitte, die ich heute an Sie weitergeben möchte, kommt aus Korea. Bischof Peter Hoang von Tae-Jeon, einem Bistum mit 71 000 Katholiken bei einer Bevölkerung von etwa 2,8 Millionen, hat sich zum wiederholten Male mit einem dringenden Appell an mich gewandt, ihm für das St. Josephs-Krankenhaus im Bu-Yeo, für den Bau von

verschiedenen Kirchen und Kapellen sowie für die Ausbildung seiner zukünftigen Priester die notwendige Hilfe zukommen zu lassen.

Im Jahr 1975 hat die Diözese Tae-Jeon in der Stadt Bu-Yeo ein Krankenhaus errichtet. Es handelt sich um eine Einrichtung, die ein sehr großes Einzugsgebiet zu versorgen hat. Die finanziellen Verpflichtungen, die dabei eingegangen werden mußten, sind so groß, daß sie die Möglichkeiten des Bistums bei weitem überstiegen haben. Die Existenz des Krankenhauses ist gesichert, sobald die Schulden einmal abgetragen sind. Dies aber ist nur zu erreichen, wenn von außerhalb Hilfe kommt.

Die Zahl der Katholiken des Bistums Tae-Jeon ist ständig im Wachsen begriffen. Jährlich wird etwa 4000 Taufbewerbern das Sakrament der Taufe gespendet. Dieses Wachstum macht den Bau von Kirchen und Kapellen erforderlich. Ein Zehntel des dafür notwendigen Betrags stellt die Kongregation für die Glaubensverbreitung in Rom zur Verfügung. Zwei oder drei Zehntel können von den Gläubigen aufgebracht werden. Für den verbleibenden Rest hat der Bischof Sorge zu tragen. Er kann aber den einzelnen Gemeinden nur helfen, wenn er von anderen dazu in die Lage versetzt wird.

Das Bistum Tae-Jeon zählt 72 koreanische und 7 ausländische Priester. Sechzig Schüler und Studenten bereiten sich im Kleinen und

im Großen Seminar auf das Priestertum vor. Für jeden von ihnen muß der Bischof in diesem Jahr den Betrag von DM 2 880 aufbringen. Auch das wird er nur tun können, wenn er mit unserem Verständnis rechnen darf.

Es ist nicht erforderlich, diesen Angaben viel hinzuzufügen. Die Sprache, die sie sprechen, ist deutlich genug. Ich bitte Sie herzlich, sich angesichts der geschilderten Situation vor dem Herrn die Frage zu stellen, in welchem Umfang Sie eine Hilfe ermöglichen können.

Schon im voraus danke ich Ihnen für Ihre Opferbereitschaft, die Sie schon so oft unter Beweis gestellt haben. Ich wünsche Ihnen, daß Gottes Geist Ihnen zum Pfingstfest seine Gaben in reicher Fülle verleihe und grüße Sie in herzlicher Verbundenheit als

Ihr

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Das vorstehende Hirtenwort des Herrn Erzbischofs ist am Sonntag, dem 27. 5. 1979, den Gläubigen in geeigneter Weise bekanntzugeben.

In allen Pfarr- und Kuratiekirchen, in allen öffentlichen und halböffentlichen Kapellen sowie in den Klosterkirchen ist am hl. Pfingstfest die angeordnete Kollekte als einzige Kollekte durchzuführen.

Der Ertrag dieser Kollekte ist ohne jeden Abzug an die Erzb. Kollektur, Freiburg, PSK Klrh 2379-755 mit dem Vermerk „Pfingstkollekte 1979“ einzusenden.

Sperrfrist für Funk und Presse: 27. Mai 1979, 8.00 Uhr.

Nr. 70

Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie

Die deutsche Bischofskonferenz hat auf der Frühjahrsvollversammlung 1979 die am 28. Juni 1978 verabschiedeten „Richtlinien“ (vgl. Amtsblatt der Erzdiözese Frei-

burg vom 28. Juli 1978 Nr. 96) präzisiert und mit Erläuterungen versehen.

Den nunmehr geltenden Text setze ich hiermit in Kraft:

Der pastorale Dienst stellt an die persönliche Lebensführung besonders hohe Anforderungen, die über das für einen jeden Christen geltende Maß hinausgehen. Wer einen pastoralen Dienst übernimmt, ist verpflichtet, „sich grundsätzlich mit der Kirche und ihrer Lehre zu identifizieren“ (Synodenbeschluß: Die pastoralen Dienste in der Gemeinde, 3.4.1). Dies gilt insbesondere auch für die grundsätzliche und praktizierte Einstellung zu Ehe und Familie. Geistlich und praktisch können Ehe und Familie dessen, der einen kirchlichen Dienst ausübt, von der Tätigkeit für die Kirche nicht unberührt bleiben. Deshalb macht eine Einstellung zu Ehe und Familie, die im Widerspruch zu Grundsätzen der katholischen Kirche steht, den pastoralen Dienst unglaublich und unfruchtbar. Diese Zusammenhänge machen folgende Regelungen nötig:

1. Ein eheähnliches Zusammenleben, d. h. ein Zusammenleben ohne kirchliche gültige Eheschließung ist mit der Übernahme oder Ausübung eines pastoralen Dienstes nicht vereinbar.
2. Wer eine religionsverschiedene Ehe eingehen will oder in einer solchen lebt, kann nicht zum pastoralen Dienst zugelassen werden oder ihn fortsetzen.
3. Für diejenigen, die einen haupt- oder nebenberuflichen pastoralen Dienst anstreben, bedeutet die Absicht, eine konfessionsverschiedene Ehe einzugehen, oder die Tatsache, daß sie in einer solchen leben, in der Regel ein Hindernis für die Einstellung in den pastoralen Dienst.
4. Wer einen pastoralen Dienst ausübt und beabsichtigt, eine konfessionsverschiedene Ehe einzugehen, bedarf zur Weiterführung des pastoralen Dienstes der Zustimmung des Ordinarius, die dieser unter Abwägung aller pastoralen Momente erteilen kann.

Die Zustimmung zur Weiterführung des pastoralen Dienstes wird nicht erteilt, wenn die Ehe nicht nach der katholischen Eheschließungsform geschlossen wird.
5. Ein Katholik, in dessen Ehe — sei sie mit einem katholischen Partner geschlossen oder sei sie eine konfessionsverschiedene Ehe — die Kinder nicht in der katholischen Kirche getauft und nicht im katholischen Glauben erzogen werden, kann einen haupt- oder nebenberuflichen pastoralen Dienst nicht ausüben.
6. Ein Katholik, dessen kirchenrechtlich gültige Ehe nach staatlichem Recht geschieden ist, kann in der Regel zum pastoralen Dienst nicht zugelassen werden. Ebenso steht

die Scheidung der Ehe der Fortsetzung eines Dienstverhältnisses in der Regel entgegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Ordinarius die Einstellung in den kirchlichen Dienst bzw. die Fortführung des Dienstverhältnisses zulassen.

Ein Katholik, dessen Ehe geschieden und der sich ohne kirchlich gültige Eheschließung wiederverheiratet, kann einen pastoralen Dienst nicht ausüben.

7. Die Nichterteilung der Zustimmung seitens des Ordinarius in den vorausgehenden Fällen hat die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Dienstgeber zur Folge.
8. Wer in einer konfessions- oder religionsverschiedenen Ehe lebt oder dessen Ehe geschieden ist, kann nicht zum ständigen Diakonat zugelassen werden.
9. Die vorstehenden Regelungen der Ziffer 1 bis 7 gelten für Pastoralassistenten(innen), Gemeindeassistenten(innen) bzw. Gemeindeferenten(innen), Gemeinde- bzw. Pfarrhelfer(innen). Für die Anforderungen an Religionslehrer(innen) und Katecheten(innen) gelten die Richtlinien über die Verleihung der *missio canonica*.

Freiburg, den 3. Mai 1979

Für das Erzbistum Freiburg

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 71

Erläuterung zu den „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“

Die Deutsche Bischofskonferenz hat „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ erarbeitet, die von den Diözesanbischöfen in den einzelnen Bistümern in Kraft gesetzt werden. Diese Richtlinien behandeln in knapper, rechtlicher Form sehr unterschiedliche Tatbestände. Aufgrund der vielfältigen Anfragen und Diskussionen bezüglich dieser Richtlinien erscheint es als erforderlich, auf einige Fragen einzugehen, die sich im Zusammenhang mit diesen Richtlinien erheben, und besonders deren pastoralen Sinn und Hintergrund zu erläutern.

1. Wer einen pastoralen Dienst in der Kirche übernimmt, der übernimmt es, Zeugnis zu geben. Zeugnis geben

heißt sich selbst einbringen, persönlich für das eintreten, was man sagt und tut. Zeugnis ist zugleich immer Zeugnis für . . . , Zeugnis weist über den Zeugen hinaus auf jenen, den er bezeugt, auf jenes, was er bezeugt. Das Zeugnis des pastoralen Dienstes ist Zeugnis für Jesus Christus, der in seiner Kirche lebt und wirkt. Die Übereinstimmung von verkündeter und vertretener Botschaft mit dem persönlichen Leben ist im pastoralen Dienst unerlässlich.

Grundsätzlich gilt dies gewiß für jeden Christen. Jeder Christ ist Zeuge. Es gilt aber um so mehr von dem, der beruflich und öffentlich solche Zeugetenschaft übernimmt. Er stellt sich unter den Anspruch, mit seinem Leben dem zu entsprechen, was er vertritt, aber auch das zu vertreten, was er lebt. Sein Leben und sein berufliches Tun haben zum gemeinsamen Maßstab Botschaft und Forderung Jesu Christi und seiner Kirche.

2. Der Einstellung zu Ehe und Familie kommt im Lebenszeugnis dessen, der einen pastoralen Dienst tut, ein besonderer Rang zu. Kann diese Einstellung indessen bemessen werden an öffentlich greifbaren Tatbeständen, kann sie gewährleistet werden durch rechtliche Regelungen? Sicher können solche Regelungen für sich allein genommen jene Mitte nicht sichtbar machen und nicht sicherstellen, aus welcher christliches Zeugnis in Ehe und Familie erwächst. Aber die Mitte, der Kern bedarf der Schale. Wer die Schale nicht schützt, läuft Gefahr, den Kern zu verletzen. Rechtliche Festlegungen bezüglich der Anforderungen an Ehe und Familie der im pastoralen Dienst Tätigen sind daher nicht das Wichtigste — und doch sind sie unerlässlich. Wer einen pastoralen Dienst übernehmen will, hat das Recht zu erfahren, welche Anforderungen an ihn gestellt werden. Die Verflochtenheit zwischen den Bistümern eines Landes lassen es zudem geraten sein, daß sie sich in ihrer Praxis aufeinander abstimmen. Dem wollen die erlassenen „Richtlinien“ dienen.

3. Zum Evangelium gehört die hohe Forderung Jesu, aber auch seine Barmherzigkeit mit denen, die hinter dieser hohen Forderung persönlich zurückbleiben. Er ist der Freund der Sünder, er beruft Sünder und vertraut ihnen seine Sendung an. Die genannten „Richtlinien“ erklären die Übernahme und Ausübung eines pastoralen Dienstes durch jene für unmöglich, die eine Lebensart aufrecht erhalten, welche mit den Normen der Kirche über Ehe und Familie nicht übereinstimmt. So ist ein eheähnliches Zusammenleben, d. h. ein Zusammenleben ohne gültige kirchliche Eheschließung mit der Übernahme oder der Ausübung eines pastoralen Dienstes nicht vereinbar. Ebenfalls kann ein Katholik, dessen Ehe geschieden ist und der sich ohne kirchlich gültige Eheschließung wiederverheiratet, einen pastoralen Dienst weder übernehmen noch fortsetzen.

Liegt hier nicht ein Widerspruch zum Verhalten Jesu vor? Jesus erbarmt sich dessen, der versagt. Aber er er-

spart ihm nicht die Umkehr, den neuen Anfang, das Ja zum Maßstab seiner Nachfolge. Das Neue Testament und die älteste kirchliche Überlieferung sind reich an Zeugnissen, die dies bestätigen: Nur jener, der sich persönlich für den Maßstab Jesu und der Kirche in seinem Leben entschieden hat, kann ihn durch seinen Dienst von allen und für alle vertreten.

4. Die Kirche hat von altersher die Praxis, von mancher ihrer rechtlichen Bestimmungen in begründeten Fällen Dispens zu erteilen. Außer von den Ehehindernissen der Religionsverschiedenheit und Konfessionsverschiedenheit, die in unserem Zusammenhang zu erwähnen sind, entbindet durch Dispens im Einzelfall die Kirche auch von der kanonischen Formpflicht. Von der Verpflichtung des katholischen Christen, alles ihm Mögliche zu tun, um seinen Glauben und die Zugehörigkeit zur Kirche seinen Kindern zu vermitteln, kann die Kirche ihn nicht dispensieren. Nur wenn trotz ernststen Bemühens eine katholische Kindererziehung nicht erreicht werden kann, darf der katholische Partner die Taufe und Erziehung in einer nichtkatholischen Kirche hinnehmen.

Die „Richtlinien“ erklären jedoch die Unvereinbarkeit des pastoralen Dienstes mit einer religionsverschiedenen Ehe, aber auch mit einer Ehe, die unter Dispens von der kanonischen Formpflicht geschlossen wird oder in der Kinder nicht in der katholischen Kirche getauft oder nicht katholisch erzogen werden.

Dispens bedeutet Absehen von einer Forderung im Einzelfall, an der grundsätzlich jedoch festgehalten wird. Wer einen pastoralen Dienst tut, steht nach dem Ausgeführten unter einer besonderen Verpflichtung, mit seinem Leben den Anspruch der Kirche zu verdeutlichen.

Wenn christliche Ehe Vollzug und Abbild des Verhältnisses zwischen Christus und seiner Kirche ist, dann sind die soeben genannten Tatbestände von besonderer Bedeutung. Es entspricht dem Charakter der christlichen Ehe, daß sie Ehe unter Christen ist, die sich öffentlich vor der Kirche dazu bekennen, eine solche Ehe eingehen und sie im Sinn der Kirche leben wollen. Ebenso erfordert sie die Weitergabe kirchlichen Lebens und kirchlicher Gemeinschaft an die Kinder. Der Verzicht auf eines dieser Merkmale kann schon im allgemeinen nur bei besonders schwerwiegenden Gründen in Kauf genommen werden; er wäre mit den speziellen Erfordernissen des pastoralen Dienstes nicht vereinbar.

Damit ist keineswegs in Frage gestellt, daß Glaube, Liebe und Treue der Glieder der Kirche besonders herausgefordert sind, die in einer religionsverschiedenen Ehe, in einer mit Dispens von der Formpflicht geschlossenen Ehe, in einer Ehe leben, bei der die Weitergabe des katholischen

Glaubens an die Kinder nicht möglich ist. Menschen in solchen Ehen bedürfen der besonderen Nähe und Hilfe der Kirche.

5. Die „Richtlinien“ erklären, daß in der Regel eine konfessionsverschiedene Ehe ein Hindernis für die Einstellung in den pastoralen Dienst bedeutet und daß für jenen, der beabsichtigt, eine konfessionsverschiedene Ehe einzugehen, die Weiterführung seines pastoralen Dienstes der Zustimmung des Ordinarius bedarf. Das bedeutet keinen Rückzug vom Bemühen um die Annäherung der christlichen Kirchen und um die Vertiefung ihrer Gemeinsamkeit in Christus. Das Zeugnis jener Christen ist zu achten, die in ihrer konfessionsverschiedenen Ehe beispielhaft die Treue zu ihrer eigenen Kirche mit dem verstehenden und liebenden Zugehen auf die im Testament Jesu uns übertragene Einheit verbinden. Dennoch bleibt das Fehlen der vollen Einheit der Partner im Glauben eine schmerzliche Wunde. Durch vielfältige Erfahrung wird die Aussage der Gemeinsamen Synode gedeckt, „daß die gemeinsame Glaubensüberzeugung ein besonders tragfähiges Fundament für Ehe und Familie ist“ (vgl. Ökumene-Beschluß 7.5.3).

Dies hat für den Diakon und den Laien im pastoralen Dienst ein besonderes Gewicht. Ihr Dienst soll aus der ungeteilten Einheit des Glaubens geschehen, die sie in ihrer Ehe erfahren. Ihr Einsatz bringt nicht selten ungewöhnliche Belastungen mit sich. Es ist für sie wichtig, daß diese von ihrer Familie aus derselben Wurzel heraus mitgetragen werden, aus der ihre eigene Bereitschaft dazu wächst. Dasselbe Bekenntnis und die volle Gemeinschaft des Glaubens sind dafür eine wichtige Stütze.

6. Niemand kann aus eigener Kraft dessen sicher sein, daß seine Ehe gelingt und hält. Christen werden sich besonders darum bemühen, aus der Kraft des unverbrüchlichen Ja, das im Ehesakrament Gott zu ihrem Ja gesagt hat, die Gemeinschaft der Ehe durchzutragen. Wenn sie trotzdem zerbricht, so ist dies gerade für das Zeugnis im pastoralen Dienst eine harte Belastung. Ob sie dem Betroffenen und den Gemeinden zugemutet werden kann, hängt von der je besonderen Situation ab; die Zulassung der Aufnahme oder Fortsetzung eines pastoralen Dienstes ist Sache des Ordinarius.

7. In einer Zeit, in welcher kaum ein menschliches Gut so gefährdet ist wie Ehe und Familie, erscheinen die Maßstäbe der Kirche für Ehe und Familie vielen als schwer verständlich und als weit entfernt von ihren Erfahrungen und Erwartungen. Dies entbindet aber nicht vom lebendigen Zeugnis für die christliche Sicht der Ehe, sondern fordert es um so mehr heraus. Noch einmal sei es betont: Rechtliche Festlegungen und Regelungen allein können dieses Zeugnis nicht sicherstellen. Dennoch sind sie unentbehrlich, um es zu schützen. Möglich ist solches Zeugnis nicht

aus unserer Kraft, sondern aus dem Leben mit dem, der uns zu seiner Zeugenschaft beruft und befähigt. Das in Freiheit gegebene Zeugnis christlich gelebter Ehe und Familie ist für unsere Gesellschaft und unsere Kirche heute dringlich notwendig.

Nr. 72

Ord. 25. 4. 79

Gebetstag für die „Verfolgte Kirche“ 1979

Der diesjährige Gebetstag für die verfolgte Kirche ist auf den Sonntag, den 20. Mai festgesetzt.

Die Frühjahrsvollversammlung der deutschen Bischöfe hat den Diözesen empfohlen, Material zur inhaltlichen Gestaltung des Gebetstages allen Pfarrgemeinden zur Verfügung zu stellen.

Das Material beinhaltet einen Vorschlag für die Gestaltung der Eucharistiefeier, zwei Predigtvorschläge und einen Vorschlag für die Gestaltung einer Gebetsstunde. Dieses Material mit dem Materialdienst des Erzb. Seelsorgeamts rechtzeitig zugestellt werden. Wir bitten um Beachtung.

Nr. 73

Ord. 23. 4. 79

Reisekostenvergütung

1. Die Wegstreckenentschädigung für die Benutzung zum Dienstreiseverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge innerhalb des jeweiligen Dienstbezirkes beträgt ab 1. April 1979 DM 0,36 je km.
2. Für sonstige Dienstfahrten sowie für Fahrten zu diözesanen und überdiözesanen Veranstaltungen beträgt die Wegstreckenentschädigung ab 1. April 1979 DM 0,27 je km.
3. Die Veröffentlichung im Amtsblatt 1973 S. 325 Nr. 161 tritt mit Wirkung vom 1. 4. 1979 außer Kraft.

Bläuersätze zum GOTTESLOB

Erneut weisen wir darauf hin, daß vom Amt für Kirchenmusik in Rottenburg Bläuersätze zum Gotteslob für kleine und größere Besetzungen herausgegeben wurden. Die Ausgabe enthält Liedsätze und Vorspiele zu 42 ausgewählten Liedern aus dem Eigenteil der Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart. Die Auswahl der Lieder wurde so getroffen, daß sie ausreichend Liedgut anbietet für Wallfahrten, Flurprozessionen, Fronleichnam und Eucharistiefeiern.

Außerdem wurden in der Reihe „Bläuersmusik zum Gottesdienst“ Originalkompositionen von Hermann Schroeder und Albert Loritz herausgegeben, die für Gottesdienste, Prozessionen und Beerdigungen bestens geeignet sind. (Z. B. Prozessionsmärsche „Lauda Sion“ und „Marcia funebre“, „Credo“, „Fanfaren“, „Te Deum“ und für acht Bläser in zwei Chören ein festliches Vorspiel „Nun jauchzt dem Herren“ und das Nachspiel „Nun danket alle Gott“ usw.).

Auslieferung durch die Diözesanstelle Buch, Postfach 5, Karmeliterstr. 9, 7407 Rottenburg/N. 1, Tel. 07472/3001.

Von dort können auch Bläuersätze zu Liedern aus dem Stammteil des Gotteslob bezogen werden.

Seelsorge im Altenheim

Vom 4.—8. Juni 1979 veranstaltet der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. in Haus Hochfelden, 7591 Sasbach-Obersasbach, eine Tagung mit dem Thema

„Seelsorge im Altenheim“.

Zu dieser Tagung sind auch eingeladen die Seelsorger und Diakone etc., die in der Seelsorge in nicht katholischen Altenheimen tätig sind.

Anmeldungen sind zu richten an den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V., Postfach 406, 7800 Freiburg, bis zum 15. Mai 1979.

Priesterexerzitien

Kloster Reute

20.—24. August Prof. Dr. Hans Hirschmann SJ

Anmeldung: Kloster Reute, 7967 Bad Waldsee 1, Telefon 7524/5027.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 27. März 1979 die Pfarrei Vogtsburg i. K.-Oberrotweil St. Johannes, Dekanat Breisach-Endingen, Herrn Pfarrverweser Alois Linz daselbst,

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt
der Erzdiözese Freiburg

Nr. 13 · 14. Mai 1979

M 13 02 BX

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61 / 21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61 / 2 64 94. Bezugspreis jährlich 30,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Raum für postalische Zwecke

mit Urkunde vom 18. April 1979
die Pfarrei Brühl, Dekanat Wiesloch,
Herrn Pfarrverweser Werner Florian daselbst,

mit Urkunden vom 3. Mai 1979
die Pfarrei Ettlingen Liebfrauen, Dekanat Ettlingen,
Herrn Vikar Paul Dutzi in Karlsruhe St. Bernhard,

die Pfarrei Mosbach-Neckarelz St. Maria, Dekanat Mosbach,
Herrn Rektor Rudolf Schönit im Studienheim St. Michael Tauberbischofsheim,

verliehen.

Im Herrn sind verschieden

27. April: Wussler Karl, res. Pfarrer von Ewattingen,
† in Ohlsbach

28. April: Keller Arthur, res. Pfarrer von Duchtlingen,
† in Nenzingen

8. Mai: Gothe Johann, G. R. res. Pfarrer von Huttenheim, † in Rheinhausen-Oberhausen